



ALPINE - SPORTFLIEGER - CLUB LEOBEN

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen
gem. § 1(3) ZFBO
für das Flugfeld Leoben - Timmersdorf

Flugplatzhalter: ALPINE-SPORTFLIEGER-CLUB (ASFC) LEOBEN
Flugplatzweg 12 – 14
A - 8772 Timmersdorf

Telefon: (+43) 3833 / 8250 - 0
Telefax: (+43) 3833 / 8250 - 4
Email: office@segelflug.at

Genehmigt nach Maßgabe der Bescheide des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 03. August 1968, Zahl: 3-334 T 13/33-1963 und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZ) vom 06. September 1963, Zahl: 841/7-10/63.

Revision der Benützungsbedingungen genehmigt vom
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, RA 11

am Zi:

Revision der Benützungsbedingungen genehmigt von der
AUSTRO CONTROL GmbH, Wien

am Zi:

I. BESCHREIBUNG des ZIVILFLUGPLATZES

1. ALLGEMEINES

Der Flugplatz Leoben – Timmersdorf ist ein privater Flugplatz, der der allgemeinen Luftfahrt und speziell dem Segelflug dient. Der Flugplatz ist für den Betrieb mit Motorflugzeugen und Hubschraubern bis 2000kg Abfluggewicht (MTOW), Ultralights und Segelflugzeugen bei Tag und unter Sichtflug – Wetterbedingungen (Day – VFR) zugelassen.

2. LAGE des FLUGPLATZES

Koordinaten des Flugplatzbezugspunktes nach WGS 84 47 22 48 N
14 58 06 E

Höhe 628m (2060 ft) MSL

Bewegungsflächen	1 Graspiste, Tragfähigkeit 2000kg
Richtung der Start – und Landebahnen	12 (115° 30´) bzw. 30 (295° 30´)
	Abmessungen 625m x 30m (mit Sicherheitsstreifen 860m x 60m)

keine Rollwege vorhanden

Abstellflächen für Segelflugzeuge im Südwesten, für Motorflugzeuge vor dem Hangar

3. WETTERVERHÄLTNISSE:

Vorherrschende Windrichtung: Nordwest – Südost
Temperaturminimum: ca. – 20° C
Temperaturmaximum: ca. + 35° C

4. BETRIEBSZEITEN des ZIVILFLUGPLATZES

PPR, auf Anfrage beim ASFC Leoben

Telefon: (+43) 3833 / 8250
Telefax: (+43) 3833 / 8270
Email: office@segelflug.at

5. FLUGPLATZBETRIEBSLEITER

Den Flugplatzbetriebsleiter und dessen Stellvertreter stellt der ASFC Leoben.
Rechtsform des ASFC Leoben: Verein ZVR-Zahl 710289661
Der Flugplatzhalter wird durch den Vorstand und von ihm bestellten Personen vertreten.

6. TARIFORDNUNG

Wird durch Aushang in der Flugleitung bzw. in der Homepage www.segelflug.at veröffentlicht.

II. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

A Allgemeine Bestimmungen

A-1 Voraussetzungen für die Benützung des Flugfeldes:

Der Benützer des privaten Flugfeldes Leoben – Timmersdorf unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen oder Einrichtungen benützt, den für den Zivilflugplatz geltenden Benützungsbedingungen. Diese sind in der Flugplatz – Betriebsleitung ausgehängt. Die Anweisungen des Flugplatzbetriebsleiters sind einzuhalten.

A-2 Rauchverbot

Es ist das absolute Rauchverbot im gesamten Hangarbereich, dem Hangarvorfeld, der Tankstelle so wie im Umkreis von 45m um ein Luftfahrzeug einzuhalten.

A-3 Aufgaben des Flugplatz – Betriebsleiters:

Vor Beginn des Flugbetriebes:

- ✓ Überprüfung des Einsatzfahrzeuges auf seine Einsatzbereitschaft und besonders die vorgeschriebene Erste – Hilfe – Ausrüstung kontrollieren.
- ✓ Mit dem Einsatzfahrzeug die Piste, den Sicherheitsstreifen und die Abstellflächen befahren und auf die vorgeschriebene Betriebssicherheit überprüfen. Auf alle Gegebenheiten achten, die den Flugbetrieb beeinträchtigen könnten, wie z. B. hohes Gras, Maulwurfhügel, Wasserpfützen, Steine, Schnee bzw. Eis, Flugzeugteile wie z. B. Radverkleidungen, Gummiteile, abnormale Bremsspuren etc.
Bei dieser Fahrt ist auch das Einsatzfahrzeug auf seine Betriebsbereitschaft zu überprüfen (Lenkung, Bremsen, Hupe etc.)
- ✓ Überprüfung des Signalfeldes
 - a.) Landeverbotszeichen entfernen
 - b.) Lande – T entsprechend der Windrichtung auslegen
- ✓ Windrichtungsanzeiger (Windsack) überprüfen (z.B. nicht verwickelt)
- ✓ Tankstelle(n) kontrollieren
 - a.) letzter Zählerstand
 - b.) Erdungskabel
 - c.) Feuerlöscher
- ✓ Funkgerät(e) überprüfen (Radiocheck)
- ✓ Eintragung der durchgeführten Tageskontrolle in die Startliste.
- ✓ Falls erforderlich oder vereinbart, Bekanntgabe der Betriebsbereitschaft an die zuständige Flugsicherungsstelle oder Militärflugleitung.

Während des Flugbetriebes:

- ✓ Der Flugplatzbetriebsleiter muss auf dem Flugplatz anwesend sein.
- ✓ Die Piste und der Sicherheitsstreifen müssen während des Flugbetriebes frei von Hindernissen sein. Auf der Piste und dem Sicherheitsstreifen dürfen sich keine abgestellten Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder sonstiges Gerät befinden.

- ✓ Luftfahrzeuge dürfen nur ausserhalb von Sicherheitsstreifen und Anflugsektoren abgestellt sein.
- ✓ Soeben gelandete Segelflugzeuge sollen so bald als möglich von der Piste entfernt werden.
- ✓ Der Flugbetrieb ist rechtzeitig vor Einbruch der Dunkelheit zu beenden, sodass die letzte Landung noch bei einer für ihre sichere Durchführung ausreichenden Helligkeit ausgeführt werden an.

Ende des Flugbetriebes:

- ✓ Überprüfung, ob ein Luftfahrzeug abgängig ist (Startliste kontrollieren, Aussenlandungen vermerken).
- ✓ Notfrequenz 121,5 MHz einschalten und überprüfen, ob ein Notsender aktiviert ist.
- ✓ Falls erforderlich oder vereinbart, bei der zuständigen Flugsicherungsstelle oder Militärflugleitung abmelden.
- ✓ Landeverbotszeichen im Signalfeld auslegen.

A-4 Nicht allgemein zugängliche Anlagen:

- a.) Bewegungsflächen
- b.) Hangar, Werkstätte und Nebengebäude, ausgenommen Flugleitung

Das Betreten und das Befahren von Bewegungsflächen nördlich und südlich der Start- und Landebahn darf nur so lange und nur insoweit erfolgen, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens und Befahrens erforderlich ist.

Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes durch nicht zum Luftfahrtpersonal gehörenden Personen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters und nur in Begleitung einer Person, die mit den Eigenarten des Flugbetriebes vertraut ist, zulässig.

A-5 Arbeiten auf dem Flugfeld:

Arbeiten auf dem Flugfeld dürfen nur von hiezu berechtigten Personen über Auftrag und unter Aufsicht des Flugplatzbetriebsleiters oder dessen Stellvertreters vorgenommen werden.

A-6 Haustiere

Haustiere sind unter ständiger Aufsicht zu halten, Hunde müssen an der Leine geführt werden.

B Bestimmungen für die Benützung des Flugplatzes durch Luftfahrzeuge

B-1 Flugbetrieb

Bei Flugbetrieb ist die Anwesenheit des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters verpflichtend.

B-2 Zivilluftfahrt - Personalausweise

Die verantwortlichen Piloten sind verpflichtet, dem Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter auf Verlangen ihre Zivilluftfahrt-Personalausweise zur Einsichtnahme vorzulegen.

B-3 Landung, Abflug, Platzrundenverfahren von Luftfahrzeugen einschliesslich der Bewegung auf den Bewegungsflächen

Es ist die volle Pistenlänge zu nützen. Starts und Landungen haben grundsätzlich gegen den Wind zu erfolgen. Flüge in der Platzrunde haben entsprechend den veröffentlichten Platzrundenverfahren für Motorflug und Segelflug zu erfolgen. Das Rollen darf nur auf der Piste bzw. dem Sicherheitsstreifen erfolgen.

B-4 Ab- und Unterstellung von Luftfahrzeugen

Hangarierung ist nur eingeschränkt und nach Voranmeldung möglich. Das Abstellen von Luftfahrzeugen darf nur auf den veröffentlichten Abstellflächen erfolgen.

B-5 Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen

Dies ist grundsätzlich nur den Mitgliedern und den Flugzeugen des Zivilflugplatzhalters vorbehalten. Das Betreten und die Benützung dieser nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes durch nicht zum Luftfahrtpersonal gehörenden Personen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters und nur in Begleitung einer Person, die mit den Eigenarten des Flugbetriebes vertraut ist, zulässig.

B-6 Das Laufenlassen von Luftfahrzeug-Triebwerken

In geschlossenen Räumen ist das Laufenlassen von Triebwerken oder sonstigen Verbrennungsmotoren grundsätzlich verboten. Aus Lärmschutzgründen dürfen Triebwerksläufe nur mit der für den Betrieb unbedingt notwendigen Drehzahl erfolgen. Dabei muss sich im Cockpit des Luftfahrzeuges (Pilotensitz) ein Pilot oder ein fachkundiger und dazu berechtigter Luftfahrzeugmechaniker befinden. Das Luftfahrzeug muss dabei eingebremst sein (Feststellbremse, Parkbremse), bei rutschigem Untergrund wie nasser Grasfläche, Schnee oder Eis, sind zusätzlich Bremsklötze mit Zugseilen vor die Haupträder zu setzen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die von der/den Luftschraube/n oder Triebwerken verursachten Luftströmungen keine Personen verletzen, Beschädigungen verursachen oder sonstige Gefährdungen hervorrufen.

Der Prüflauf von Motoren darf nur an den vom Flugplatzbetriebsleiter festgelegten Stellen erfolgen. das Gleiche gilt für Arbeiten, die eine Verunreinigung des Vorfeldes zur Folge haben können.

Das Rollen auf dem Vorfeld ist nur mit der erforderlichen Mindestdrehzahl zulässig, übermäßige Geräuschbelastigungen sind zu vermeiden.

Luftfahrzeuge dürfen in oder aus den Hallen und der Werkstätte nicht mit eigener Kraft gerollt werden. In den Hallen oder der Werkstätte dürfen Triebwerke nicht angelassen werden, das Gleiche gilt auch für das Anlassen der Triebwerke in Richtung auf offene Hallen.

B-7 Betankung von Kleinflugzeugen

Nach Absprache mit dem Betriebsleiter sind AVGAS 100LL und Auto-Super+ (Mogas) aus nicht geeichten Abgabestellen, so wie Öl 15W40 in 1-Liter-Gebinden gegen Barzahlung erhältlich.

Für die Betanken sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- ✓ Triebwerke abstellen
- ✓ richtigen Treibstoff wählen
- ✓ keine Personen an Bord
- ✓ Rücksprache mit dem verantwortlichen Piloten , ob im Luftfahrzeug alle elektrischen Verbraucher (Hauptschalter) ausgeschaltet sind
- ✓ Erdungskabel anlegen (in Absprache mit dem Piloten am Auspuff, Fahrwerk, o.ä.)
- ✓ absolutes Rauchverbot beachten
- ✓ Feuerlöscher vorhanden
- ✓ Zählerstand der Tankanlage beachten

B-8 Durchführung der nichtbehördlichen Abfertigung

Flüge von und nach dem benachbarten Ausland sind nach den Bestimmungen der Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung 1996 (F-GÜV), BGBl.Nr. 372/1996 i.d.g.F. abzufertigen.

B-9 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Der dieser Benützungsvereinbarung beiliegende Einsatzplan für den Flugplatzrettungsbereich Leoben-Timmersdorf ist bindend. ¹

¹ ist neben dem Flugplatzbüro ausgehängt

B-10 Anordnungen des Flugplatzbetriebsleiters

Den Anordnungen des Flugplatzbetriebsleiters ist Folge zu leisten.

B-11 Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die o.a. Benützungsbedingungen wird Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht.

Zusammenstellung der für die Benützung des Flugplatz Leoben-Timmersdorf bedeutsamen Rechtsvorschriften:

1. Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl.Nr. 253/1957 idF des BGBl. I Nr. 194/1999
2. Zivilluftfahrt-Störungsverordnung (ZSRV) 1999, BGBl. I Nr. 376/1999 i.d.g.F.
3. Zivilflugplatzverordnung (ZFV), BGBl.Nr. 313/1972 i.d.g.F.
4. Zivillflugplatzbetriebsordnung (ZFBO), BGBl.Nr. 72/1962 i.d.g.F.
5. Zivilflugplatzpersonalverordnung (ZLPV), BGBl.Nr. 219/1958 i.d.g.F.
6. Luftverkehrsregeln (LVR), BGBl.Nr. 42/1968
7. Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung 1996 (F-GÜV), BGBl.Nr. 372/1996
8. Schlechtwetterflugwege – Verordnung (SWFV), BGBl. II Nr. 4/1999